

# Samtgemeinde Bederkesa

Landkreis Cuxhaven



## Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

mit Umweltbericht

# INHALTSÜBERSICHT

## BEGRÜNDUNG

### Teil I Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

1. Übersichtskarte M. 1:25.000
2. Allgemeines
3. Anlass und Ziel der Planung
4. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde
5. Darstellung der Flächennutzungsplanänderung  
Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“  
gemäß §11 BauNVO
6. Ver- und Entsorgung
7. Nachrichtliche Hinweise

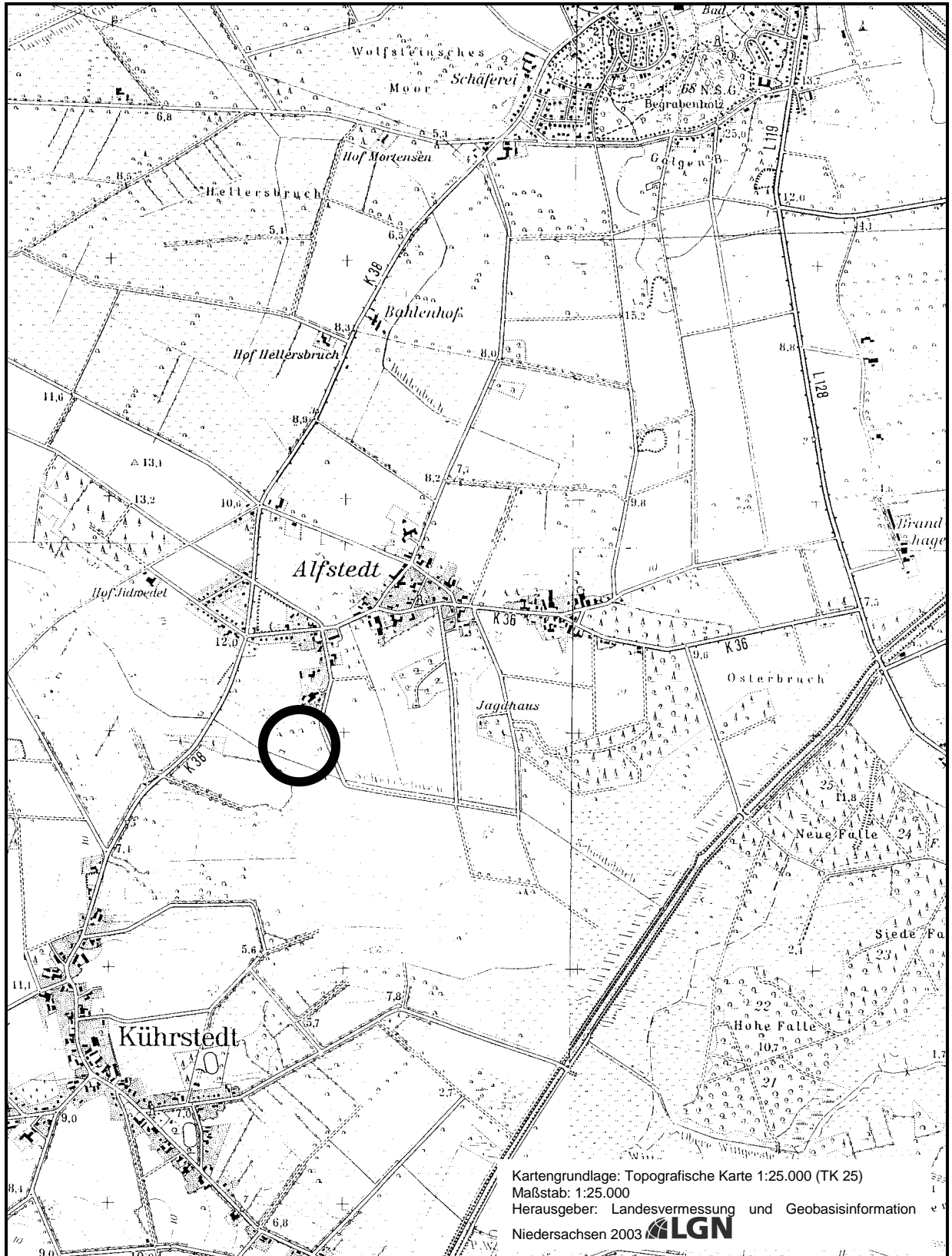
### Teil II Umweltbericht

1. Einleitung
  - 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung
  - 1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung
2. Zusammengefasste Umweltauswirkungen
3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes
  - 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
  - 3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
5. Zusätzliche Angaben
  - 5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
  - 5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)
6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

# BEGRÜNDUNG

## Teil I Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

### 1. Übersichtskarte M. 1:25.000



## 2. Allgemeines

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bederkesa hat in seiner Sitzung am 22.03.2011 die Aufstellung der 81. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Möhlenhöpen“ aufgestellt wird, liegt in der Gemeinde Kührstedt, am südlichen Ortsrand von Alfstedt, östlich der K38 und wird über die Straße „Möhlenhöpen“ erschlossen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,0 ha.

Als Planunterlage für die Flächennutzungsplanänderung dient eine automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:5.000.

## 3. Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in Bau befindliche Biogasanlage (die Baugenehmigung hierfür wurde bereits am 11.03.2011 durch den Landkreis Cuxhaven erteilt) der Schriever Gas KG geschaffen werden. Um eine spätere Erweiterung der landwirtschaftlich privilegierten Biogasanlage zu ermöglichen, soll die Aufstellung der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Die in Bau befindliche Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem Fermenter
- einem Nachgärer
- einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Verbrennungsmotor zur Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie
- einer Silagefläche zur Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen
- einem Güllebehälter als Endlager

Die Biogasanlage wird ganzjährig an 7 Tagen (24h/Tag) in der Woche kontinuierlich in Betrieb sein.

Durch Vergärung der Einsatzstoffe wird energiereiches Biogas gewonnen. Dieses wird als Brennstoff einem BHKW zur Erzeugung von Strom zugeführt. Der produzierte Strom wird in das Versorgungsnetz des regional tätigen Energieversorgungsunternehmens (EVU) eingespeist.

Nützliche und gewollte Nebeneffekte der Anaerobbehandlung der Biomasse sind:

- die Verbesserung der Düngqualität des Substrates durch die Umsetzung organischer Verbindungen in eine mineralische Form und damit die unmittelbare Verfügbarkeit der Pflanzennährstoffe bei der landbaulichen Verwertung des vergorenen Substrates (Gärprodukt),
- die Reduzierung des Treibhauseffektes durch Substitution fossiler Treib- und Brennstoffe durch Biogas,
- die Inaktivierung von Keimen und Unkrautsamen,

- die Nutzung des ausgegorenen Gärsubtraktes als hochwertiges Düngemittelsubstitut.

Für die Biogasanlage ist mit erheblichem Verkehrsaufkommen zur Erntezeit zu rechnen. Dann wird vor allem mit der Anlieferung von Silomais zu rechnen sein. In einem Zeitraum von ca. 3 Wochen werden große Materialmengen zum Plangebiet transportiert. Wobei einzumerken ist, dass die zu bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (ca. 200 ha) überwiegen westlich und südlich des Planbereiches liegen. Bei einem Ansatz von ca. 10.000 t/a an Pflanzensubstraten kommt es während einer dreiwöchigen Erntezeit zu 10-13 Fahrten je Stunde = ca. 120 Fahrten pro Tag. In der übrigen Zeit des Jahres wäre dann gar kein Ernteverkehr zu berücksichtigen.

Ersetzt werden können diese Fahrten während der Haupterntezeit im Herbst bei Verwendung anderer Einsatzstoffe wie z.B. Getreide. Die - künftig voraussichtlich stärkere - Nutzung alternativer Energiepflanzen wie „Wickroggen“, Sonnenblumen oder Rüben führen zu einer Erntezerrung der Hauptlieferzeiten, so dass jeweils an wenigen Tagen mit starkem Verkehr und mit langen Zeiten ohne relevanten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Darüber hinaus muss auch das vergorene Substrat wieder vom Standort weg- und auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden. Hierbei entsteht voraussichtlich ein mäßiger zusätzlicher Verkehr während der Hauptausbringungszeiten.

Um die Straße „Möhlenhöpen“ vom Zubringerverkehr zu entlasten, soll die Biogasanlage ausschließlich über eine bereits befestigte Zufahrt (Schotter) mit Anbindung an die K 38 erschlossen werden.

Das Verkehrsaufkommen belastet im wesentlichen daher nur die im Westen vorbeiführende Kreisstraße 38. Wohngebiete etc. brauchen nicht durchquert werden.

„Nördlich des landwirtschaftlichen Betriebes befinden sich mehrere nicht landwirtschaftliche Wohnhäuser. In nordöstlicher Richtung liegen weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung.

Sowohl im direkten nördlichen Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes als auch an den übrigen betrachteten nicht-landwirtschaftlichen Wohnhäusern nördlich des Betriebes wird der Grenzwert in Höhe von 15% der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit für ein landwirtschaftlich geprägtes Dorfgebiet in der angenommenen Ist-Situation, die sich aufgrund der vorhandenen und zum Teil noch nicht umgesetzten Genehmigungen aus dem theoretisch möglichen Baubestand ergibt, nicht überschritten.

Die Errichtung einer Biogasanlage in der geplanten Form führt erwartungsgemäß zu einer geringfügigen Erhöhung der Wahrnehmungshäufigkeiten. Der bestehende Grenzwert von 15% der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit für ein landwirtschaftlich geprägtes Dorfgebiet wird in der unterstellten Plan-Situation ebenfalls in keinem Fall überschritten.

Das Vorhaben ist daher unter den gegebenen Annahmen aus Sicht der damit verbundenen Geruchsmissionen genehmigungsfähig. „<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Geruchsmissionsgutachten (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg)

#### **4. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde**

Die planungsrechtliche Situation im Planbereich wird durch den wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bederkesa bestimmt. Er enthält für den Geltungsbereich keine besondere Flächendarstellung (Fläche für die Landwirtschaft). Damit sind die Voraussetzungen für die geplante Baulandausweisung nicht gegeben.

Da die Samtgemeinde Bederkesa das Vorhaben an dieser Stelle befürwortet, hat sie die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Möhlenhöpen“ beschlossen, um so die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung zuschaffen.

#### **5. Darstellung der Flächennutzungsplanänderung**

##### **Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gemäß §11 BauNVO**

Entsprechend dem konkreten Bauvorhaben des Biogasanlagenbetreibers wird die im Geltungsbereich ausgewiesene Baufläche als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt. Auf dieser Fläche ist ausschließlich die Errichtung einer Biogasanlage mit den entsprechenden baulichen Anlagen zulässig. Das Sondergebiet dient den Zwecken der Erzeugung, Verwertung und Aufbereitung von Biogas.

Durch geeignete Festsetzungen im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage Möhlenhöpen“ der Gemeinde Kührstedt wird sichergestellt, dass in diesem Bereich eine mit dem Orts- und Landschaftsbild verträgliche Biogasanlage entsteht.

#### **6. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung auf dem Gelände der Biogasanlage ist sichergestellt. Der vorhandene Güllebehälter wird als Endlager für die Biogasanlage verwendet und eingewallt.

Das schwach belastete und das unbelastete Regenwasser als auch das belastete Regenwasser werden in zwei Auffangbehältern aufgefangen.

Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Kührstedt. Bauvorhaben in der Wasserschutzzone III A sind nach der aktuellen Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig, entsprechende Anträge sind mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Weitere Fermenter und Nachgärer sind gem. VAWs oberirdisch anzulegen. Für die Anlage werden engere Prüfintervalle festgelegt.

## 7. Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. §14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (im Hause Museum Burg Bederkesa, Tel. 04745/94390) unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.
2. Sollten bei den geplanten Bau und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Cuxhaven - untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der "Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke" der Samtgemeinde Bederkesa vom 10.12.2003 der Geltungsbereich nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird und somit zur Beseitigung des häuslichen Abwassers Kleinkläranlagen gemäß §2 der Satzung zu betreiben sind. Ein entsprechender Antrag nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) ist beim Amt Wasser- und Abwasserwirtschaft des Landkreises Cuxhaven zu stellen.
4. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig in der Schutzzone III des Wasserwerkes Kührstedt des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte. Die Wasserschutzverordnung (WzVO) ist zu beachten und einzuhalten. Für jedes Baugrundstück ist vom Eigentümer eine Erlaubnis nach der WzVO zu beantragen.

## **Teil II Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

Mit der Aufstellung der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage mit entsprechenden baulichen Anlagen und Lagerflächen geschaffen werden. Für die bereits in Bau befindliche Anlage liegt seit dem 11.03.2011 eine Baugenehmigung vor. Die Hofstelle mit ihren Wirtschaftsgebäuden liegt am südlichen Ortsrand von Alfstedt, einem Ortsteil der Mitgliedsgemeinde Kührstedt, Samtgemeinde Bederkesa. Nördlich des Betriebes befinden sich mehrere nicht landwirtschaftliche Wohnhäuser. In nördlicher Richtung liegen mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Die Biogasanlage wird südlich der vorhandenen Betriebsgebäude errichtet. Um die Straße „Möhlenhöpen vom Zubringerverkehr zu entlasten, wird die Biogasanlage ausschließlich über eine bereits befestigte Zufahrt (Schotter) zu der westlich verlaufenden Kreisstraße 38 erschlossen.

Die Biogasanlage wird ganzjährig an 7 Tagen (24h/Tag) in der Woche kontinuierlich in Betrieb sein.

Den Anforderungen von Natur und Landschaft muss im Abwägungsprozess entsprechend ihrer landschaftsökologischen Wertigkeit Rechnung getragen werden. Gemäß §13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Rahmen des zu stellenden Bauantrages ein „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (Eingriffsregelung) gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 01.03.2010 (siehe Anlage) und entsprechende Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück 215, Flur 101 in der Gemarkung Drangstedt durchgeführt und über eine Baulast entsprechend abgesichert.

Anzumerken ist, dass die im Rahmen des o.g. „Landschaftspflegerischen Fachbeitrages“ (Eingriffsregelung) getroffenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die über die Baugenehmigung baurechtlich abgesichert sind, keine weiteren Darstellungen im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu untersuchen bzw. zu treffen sind.

#### **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB (i.d.F. vom 21.12.2006) i.V. m § 18 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. vom 01.03.2010) zu beachten, auf die im Rahmen der Erstellung des Bauantrages im Zuge der Umweltprüfung mit einem Fachgutachten „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung“ (siehe Anlage) und im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen reagiert wird.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bauantrages ein „Geruchsimmissionsgutachten“ (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg), „Schallpegelmessungen“ durch den TÜV (SÜD) durchgeführt sowie ein „Brandschutztechnisches Gutachten“ (Dipl. Ing. Knut Kock) erstellt, mit dem Ergebnis, dass unter Auflagen am 11.03.2011 eine Baugenehmigung erteilt wurde, da Belästigungen durch Gerüche oder Lärm nicht zu erwarten sind.

## 2. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Umweltwirkungen liegen in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit in einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss und einer vermutlich geringfügig verringerten Grundwasserneubildungsrate. Für die Tier- und Pflanzenwelt ergibt sich ein weiterer Verlust von Teillebensraum im Boden.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Vorhaben werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung					
Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit			
		Sehr erheblich	erheblich	Weniger erheblich	Nicht erheblich
<b>Mensch</b>	Zusätzliche Beeinträchtigung durch Gerüche und Lärm	-	X	-	-
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Verlust von Teillebensraum auf den Acker- und Grünlandflächen		-	X	-
<b>Boden</b>	Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung		X	-	-
<b>Wasser</b>	Für die Umwelt annähernd zu vernachlässigen der Verlust von Oberflächenwasserretention	-	-	-	X
<b>Luft und Klima</b>	Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas	-	-	-	X
<b>Landschaft</b>	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Bauten	-	X	-	-
<b>Kultur u. Sachgüter</b>	Keine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ist-Zustand	-	-	-	-

## 3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

### 3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben aufgeführten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Verwirklichung der Planung können auf Grundlage der im o.g. Bebauungsplan getroffenen Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in Boden und in Natur und Landschaft aber ausgeglichen werden.

### 3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Auch ohne die Aufstellung der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung könnte die Biogasanlage errichtet werden. Es würde das Acker- und Grünland in seinem jetzigen Zustand nicht erhalten bleiben und das Landschaftsbild würde ebenfalls beeinträchtigt.

## 4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte wurden nicht untersucht, da sich die Biogasanlage bereits in Bau befindet. Es ist nicht zu erwarten, dass alternative Festsetzungen im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes (wie z. B. Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Lage der überbaubaren Bereiche usw.) in Bezug auf die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft nennenswerte Unterschiede aufweisen würden.

## 5. Zusätzliche Angaben

### 5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren waren bei der Umweltprüfung nicht erforderlich.

### 5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Da diese Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen. Auf der Ebene des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes kann ein Monitoring der vorgesehenen Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen sinnvoll sein.

**Anmerkung:** In der Regel ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans nicht möglich, da er als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist.

## 6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage Möhlenhöpen“ der Samtgemeinde Bederkesa aufgestellt wird, liegt in der Gemeinde Kührstedt, am südlichen Ortsrand von Alfstedt, östlich der K38 und wird über die Straße „Möhlenhöpen“ bzw. über eine neu angelegte Erschließungsstraße, die westlich an die K38 anbindet, erschlossen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,0 ha.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dem Bebauungsplan vorbereitet werden, sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss sowie eine Veränderung des Landschaftsbildes zu nennen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (siehe Anlage) dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung des Eingriffes für das Landschaftsbild (Gehölzanzpflanzungen) bis zur Festsetzung von externen Ersatzmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen durch den

Bau der Biogasanlage in diesem Bereich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

---

Diese Begründung hat dem Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am ..... zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlussfassung vorgelegen.

Bad Bederkesa, den .....

.....  
(Bürgermeister)